

2.4 Hinter Zugmaschinen darf nur **ein** Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, es wurde von der Erlaubnisbehörde etwas anderes ausdrücklich genehmigt.

2.5 Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen (Kinder!) erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach hinten u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.

2.6 Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige verletzungsgefährdende Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

2.7 Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.

2.8 Ein leichtes und sicheres Lenken und Führen des Fahrzeuges muss auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet ein.

3. Bremsanlagen

3.1 Die Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) erreichen.

3.2 Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.

3.3 Mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichend wirksame Bremsanlage haben, die feststellbar sein muss. Dies kann erreicht werden durch:

- eine Handhebelbremse, die von Fahrzeugführer bedient, werden kann (nicht zu empfehlen).
- eine Auflaufbremse (der Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklauf Sperre nicht in Funktion gesetzt sein)
- eine Druckluftbremse.

3.4 Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch in keinem Fall 3 t übersteigen).

3.5 Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muss wirksam sein.

Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.

3.6 Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängern muss mind. 20 cm Bodenfreiheit besitzen.

Grundsatz: Vor Antritt der Fahrt die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen!

4. Anforderungen für sonstige Umzugsfahrzeuge und Reiter

An Umzügen nehmen häufig auch teil:

- Gespannfahrzeuge
- Reiter
- Radfahrer
- sonstige Phantasiefahrzeuge

Auch von diesen Teilnehmern sind einige Sicherheitsregeln zu beachten.

4.1. Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.

4.2 Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche sind die Punkte aus den Sicherheitsbestimmungen (siehe **Punkt 2**) entsprechend anzuwenden.

4.3 Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.

4.4 Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren und funktionsfähigen Bremse ausgerüstet sein.

4.5 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.